

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 26.06.07 Geändert auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10.02.08 Geändert auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18.03.2018



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Billardsportverein Harburg Hurricanes". Er wird bislang im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nr. 200215 mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.) geführt. Mit der Satzungsänderung vom 18.03.2018 sind die Verlegung des Vereinssitzes und eine Neuzuordnung beim dann zuständigen Amtsgericht Hamburg beschlossen worden.

Der Vereinssitz wird mit der Satzungsänderung vom 18.03.2018 von Seevetal nach Hamburg verlagert.

Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Billardsports in allen Disziplinen.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Billardsport.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den zuständigen Landessportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsämter

Vereinsämter sind Ehrenämter.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 4 Mitgliedschaft im Landessportbund

Der Verein ist Mitglied des zuständigen Landessportbundes und des zuständigen Fachverbandes.

§ 5 Mitgliedsarten

Dem Verein gehören an:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 26.06.07 Geändert auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10.02.08 Geändert auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18.03.2018



§6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch Einreichung des ausgefüllten Eintrittserklärungsformulars und anschließender Bestätigung durch den Vorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung und Hausordnung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung des Antrages. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand hat der Antragsteller die Möglichkeit eines Einspruches bei der nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§8 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten und wird monatlich in der Regel per Lastschrift erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

Mitglieder, die mit der Zahlung des Beitrages mehr als zwei Wochen in Verzug geraten sind, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Hierüber hat der Vorstand zu entscheiden.

§9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

- freiwilligen Austritt
- Streichung aus der Mitgliederliste
- Ausschluss
- Tod

Der freiwillige Austritt wird durch eine schriftliche Kündigung an den Vorstand mit Wirkung auf den sechsten vollendeten Monat nach Eingang der Austrittserklärung wirksam.

Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des Paragraphen 8, Sätze 5 und 6, aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen die Satzung, die Hausordnung und/oder die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.



Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 26.06.07 Geändert auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10.02.08 Geändert auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18.03.2018



Das Mitglied hat die Möglichkeit des Einspruches bei der nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§10 Ehrungen

Der Vorstand des Vereins kann für besondere Verdienste Ehrungen aussprechen.

§11 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die ordentliche Mitgliederversammlung

§12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus neun Personen und setzt sich zusammen aus:

- Vorstand Organisation
- Vorstand Finanzen
- Vorstand Technik
- Vorstand Einkauf
- Vorstand Vereinsheim
- Vorstand Betreuung
- Vorstand Veranstaltungen
- Vorstand Verband
- Vorstand Jugend

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen auf Wunsch eines oder mehrerer Mitglieder in geheimer Abstimmung.

Alle Vorstandsposten werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Benennung eines kommissarischen Vorstandsmitgliedes aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Der kommissarische Posten im Vorstand wird auf der dann folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung, gemäß §12, Absatz (2) durch Neuwahl ordentlich besetzt.

§13 Geschäftsbereich des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Vorstandmitglieder ein Vorstandsmitglied zum bzw. zur geschäftsführenden Vorstandsvorsitzenden. Der bzw. die Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein einzelvertretungsberechtigt in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Abs. 2 BGB) gerichtlich und außergerichtlich und soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der bzw. die Vorstandsvorsitzende ist verpflichtet, in allen dem Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§14 Beschlussfassung des Vorstandes

Ein ordentlich gewähltes Vorstandsmitglied kann mit einer Frist von zwei Wochen alle Vorstandsmitglieder schriftlich zu einer Vorstandssitzung einladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist.



Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 26.06.07 Geändert auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10.02.08 Geändert auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18.03.2018



Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des geschäftsführenden Vorstandes bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandes den Ausschlag.

Mitglieder des Vorstandes, die mehr als ein Vorstandsamt innehaben, haben nur eine Stimme. Absatz (3) bleibt hiervon unberührt.

Mitglieder des Vorstandes, die kommissarisch benannt und nicht von einer Mitgliederversammlung gewählt wurden (siehe §12, Absatz (4)), haben kein Stimmrecht.

§15 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten, eine Einladung per E-Mail gilt als schriftliche Einladung.

§16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Neuwahl des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder erschienen sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine Neue einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorstandes. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem, die Versammlung leitenden, Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§17 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

Die eingereichten Anträge sind allen Mitgliedern mit einer Frist von fünf Tagen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu geben.

In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.



Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 26.06.07 Geändert auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10.02.08 Geändert auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18.03.2018



§18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§19 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsmäßig berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des §16 beschlossen werden.

§21 Geschäftsjahr

Hamburg, den 18.03.2018

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§22 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzungsänderung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18.03.2018 beschlossen und genehmigt. Sie tritt in Kraft, sobald die Satzungsänderung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist.

Der Vorstand				
DCI VOISIAIIU				